

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)

Ermittlungen gegen das Zentrum für politische Schönheit wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung §129 StGB

Teil II: Austausch mit anderen Stellen

In der Vergangenheit antwortete die Landesregierung auf meine Anfrage im Thüringer Landtag zu Ermittlungsverfahren wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§129) und terroristischer Vereinigungen im In- oder Ausland (§129a/b) in den Drucksachen 6/73, 6/4346 und 6/6928. Durch die Einleitung derartiger Verfahren stehen den Strafverfolgungsbehörden weitreichende Befugnisse, wie zum Beispiel Postkontrolle, Telefonüberwachung, langfristige Observation, Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern, Rasterfahndung und "großer Lauschangriff", zur Verfügung.

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage 3501 wurde durch das Justizministerium in der DS 6/6928 ein noch nicht abgeschlossenes §129 Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera gegen eine „Gruppierung von Aktionskünstlern“ gegen einen Beschuldigten aufgeführt. Wie das „Zentrum für Politische Schönheit“ (ZPS) mitteilte, bestätigte die Staatsanwaltschaft Gera, dass sich das Verfahren gegen das ZPS bzw. deren Leiter Philipp R. richtete. Die Künstlergruppe hatte am 22.11.2017 ein Holocaust-Mahnmal neben dem Grundstück des AfD-Fraktionsvorsitzenden Höcke errichtet und in satirischer Weise dargestellt, dass man den AfD-Mann über zehn Monate beobachtet habe. Am 27.11.2017 wurde das Verfahren der StA Gera wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ eingeleitet. Am 01.12.2017 erklärte das Zentrum für politische Schönheit mit Pressemitteilung und Video, dass es keine derartige Überwachung gab und dies Teil der künstlerischen Darbietung war. So heißt es, dass man auf „billigstes Überwachungsspielzeug und lächerlichen Kostümen gesetzt“ habe, etwa mit „Trenchcoats von Penny“ und einem „Chewbacca-Kostüm“ samt überdimensionalem Teleobjektiv. Der MDR berichtete am 01.12.2017: „Zugleich dementierte R., die Familie Höckes, insbesondere die Kinder ausspioniert, fotografiert oder gefilmt zu haben. Das sei zu keiner Zeit geschehen und vom ZPS sogar an Eides Statt versichert worden.“ Auch überregional berichteten Medien am 01.12.2017 darüber, dass es keine Überwachung von Höcke gab, so etwa beispielsweise die Berliner Zeitung, die BILD-Zeitung, Spiegel Online, Thüringen24, die Hannoversche Allgemeine Zeitung und Deutschlandfunk Kultur. Das Verfahren wurde dennoch aufrechterhalten und zählt bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Kleinen Anfrage nunmehr 489 Tage. Bereits vor 387 Tagen, am 14. März 2018 urteilte das Landgericht Köln (28 O 362/17), dass die Aktion vor Höckes Haus als Kunstwerk zu werten sei und sie mit den Grundsätzen der Kunst- und Meinungsfreiheit gedeckt wäre.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rolle spielte die bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens der frühere Landtagspräsident Christian Carius, der am 23.11.2017 im Thüringer Landtagsplenum erklärte: „Ich habe daher den Innenminister gebeten, in einem Telefonat, dringend dafür zu sorgen, dass diese sogenannte Überwachung sofort beendet würde und erforderliche Ermittlungen eingeleitet werden. Ein öffentliches Interesse an Ermittlungen stelle ich im Interesse einer ungehinderten Ausübung des freien Mandats hiermit fest“?
2. Welche Maßnahmen wurden wann aufgrund des Telefonats von Landtagspräsidenten Carius in den Zuständigkeitsbereichen des Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) und des Ministerium für Justiz, Verbraucherschutz und Migration (TMMJV) sowie deren nachgeordneten Behörden sowie den Staatsanwaltschaften veranlasst?
3. Welche Rolle spielte die bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens der AfD-Fraktionsvorsitzende Björn Höcke bzw. dessen Äußerung am 25.11.2017 bei einer Konferenz des Compact-Magazins in Leipzig, bei der er sagte, dass das ZPS keine Künstlergruppe sei, „sie ist eine kriminelle Vereinigung. Ja, sie ist eine terroristische Vereinigung“?
4. Welche Maßnahmen wurden wann aufgrund der Äußerung des AfD-Fraktionsvorsitzenden Höcke (siehe Frage 4) in den Zuständigkeitsbereichen des Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) und des Ministeriums für Justiz, Verbraucherschutz und Migration (TMMJV) sowie deren nachgeordneten Behörden sowie den Staatsanwaltschaften veranlasst?
5. Wurde die Generalstaatsanwaltschaft über das genannte Verfahren informiert oder seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft angefragt, wenn ja in welcher Form, wann und durch welche Stelle, wenn nein, warum nicht?
6. Wie erlangt der Generalstaatsanwaltschaft in der Regel Kenntnis von einer „rechtswidrigen staatsanwaltschaftlichen Entscheidung“ oder einer „offensichtlich fehlerhaften Sachbehandlung“, wie dies aus den Leitlinien zur Ausübung des Weisungsrechts vom TMMJV hervorgeht, wegen derer das begrenzte Weisungsrecht nur in Ausnahmefällen überhaupt in Betracht kommt, sofern der Generalstaatsanwaltschaft nicht einschreitet?
7. Wurde das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMMJV) über das genannte Verfahren informiert oder seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft angefragt, wenn ja, in welcher Form, wann und durch welche Stelle, wenn nein, warum nicht?
8. Erfolgt seitens des TMIK, des TMMJV bzw. der Thüringer Strafverfolgungsbehörden eine Unterrichtung bzw. Informationsübermittlung hinsichtlich der Ermittlungen nach §

129 StGB gegen das ZPS an das Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat (BMI) bzw. das Bundeskriminalamt, wenn ja wann?

9. Warum wurden seitens des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Gera Presseanfragen selektiv ganz oder in Teilen verweigert, wie etwa Spiegel Online, wohingegen andere Presseanfragen beantwortet wurden?
10. Warum offenbarte der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Gera gegenüber einer Vielzahl Journalistinnen und Journalisten, die ab 3. April 2019 in der Pressestelle der StA Gera anfragten, nicht, dass er zugleich verantwortlicher Staatsanwalt in der Strafsache gegen das Zentrum für politische Schönheit ist?
11. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zum weiteren Verfahrensverlauf des §129 StGB Verfahrens gegen das ZPS vor bzw. ist geplant, dieses einzustellen?

Dittes